



**Satzung für den Mathaise-Markt mit Krammarkt,
Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach
(Marktsatzung der Stadt Schriesheim vom 01. Juni 1995)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 66 und 71a der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 31.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Schriesheim betreibt die von ihr durchgeführten Jahrmärkte, Volksfeste (Mathaise-Markt mit Krammarkt, Kerwe Altenbach, Kerwe und Straßenfest Schriesheim) als öffentliche Einrichtung.

Marktaufsicht

**§ 2
Sperrbezirke**

1. Für die Dauer der Märkte werden die Orte, auf denen sie stattfinden, zu Sperrbezirken erklärt. Der Gemeingebrauch wird eingeschränkt. (Anlage 1)
2. Fahrzeugverkehr ist verboten, ausgenommen Anliegerverkehr für Schausteller und Anwohner.
3. Das Schieben von Fahrrädern, Fahrrädern mit Hilfsmotor, Mopeds usw. ist nicht gestattet.
4. Die Zugänge und Durchgänge müssen freigehalten werden.

**§ 3
Aufsicht**

1. Die Märkte unterliegen der Aufsicht durch die Stadtverwaltung.
2. Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister) sind zu befolgen.
3. Der Marktmeister hat nur während des Geschäftsbetriebes Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.

§ 4 Sonstige Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Tierschutzgesetzes, der Gaststättensperrzeitverordnung, des Jugendschutzgesetzes, der Verordnung über Speiseeis, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung zur Regelung der Preisangaben, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, bleibt von den Vorschriften dieser Marktordnung unberührt.

§ 5 Ausschluß

1. Wer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann nach vorheriger mündlicher Anmahnung vom Markt ausgeschlossen werden.
2. Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Marktaufsicht.

Durchführung der Märkte

§ 6 Zulassung

1. Jeder Marktbesucher bedarf der Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung erfolgt nach den Zulassungsrichtlinien für den Mathaise-Markt mit Krammarkt, der Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach vom 01. Juni 1995.
2. Über die Zulassung wird ein schriftlicher Zulassungsbescheid gefertigt. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
3. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere für den Ausschluß einzelner Warenarten.
4. Die Zulassung ist nicht übertragbar und gilt für die gesamte Dauer des Marktes.
5. Das Benutzungsverhältnis mit den zugelassenen Marktbesuchern wird privatrechtlich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltordnung der Stadt Schriesheim vom 01. Juni 1995 geregelt.

§ 7 Anträge auf Zulassung

1. Bewerbungen sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend der in der Fachzeitschrift "Der Komet" veröffentlichten Ausschreibung bei der Stadt Schriesheim einzureichen. Die jeweilige Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung.

Der Bewerber ist verpflichtet, die von der Stadt geforderten, das angebotene Geschäft betreffenden Nachweis vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

2. Die Anträge auf Zulassung müssen eine genaue Beschreibung des Geschäftes, sowie Angaben über Maße, Grundrißzeichnungen, Anschlußwerte und Wagenpark enthalten. Die Vorlage eines Lichtbildes neuer Zeit muß vorgelegt werden.
3. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Branchen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens des Marktamtes festgestellt, kann das Marktamt geeignete Bewerber und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.
4. Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden, erhalten einen ablehnenden Zulassungsbescheid.

§ 8 Platzeinteilung

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister nach pflichtgemäßen Ermessen.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die Interessen der Marktbesicker werden jedoch soweit wie möglich berücksichtigt.
3. Wechsel, Tausch, Untervermietung oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Genehmigung des Marktmeisters zulässig.
4. Eine Platzverschiebung bis unmittelbar vor Beginn des Marktes (Volksfeste und Jahrmärkte) ist zulässig, wenn dies durch nicht vorherzusehende Umstände, z.B. Ausbleiben eines Marktbesickers, notwendig wird oder zweckmäßig erscheint.

§ 9 Warenverkauf

1. Waren dürfen nur aus Verkaufsständen auf den zugewiesenen Plätzen verkauft werden.
2. Ein Verkauf im Umherziehen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 10 Sauberkeit

1. Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standes selbst verantwortlich.
2. Er muß dafür sorgen, daß Verpackungsmaterial nicht fortgeweht werden kann.
3. Abfälle sind in Behältnissen zu sammeln. Sie dürfen nicht auf den Boden geworden werden.
4. Die Stadt Schriesheim stellt getrennte Müll- und Recyclingbehälter zur Verfügung. Haushalts- und sonstiger Müll ist nach Materialarten getrennt hinzubringen.

Anfallende Kartonagen und Verpackungsmaterial sind zu zerkleinern.

5. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Benutzungszeit zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Die Verwendung von Salz ist verboten.

§ 11 Abbau

Der Abbau der Geschäfte darf erst am Morgen, nach Ende der Veranstaltung, frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden. Ein vorzeitiger Abbau der Geschäfte und Stände ist nicht zulässig.

§ 12 Benutzungsentgelte

1. Für die Stellflächen wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
2. Die Höhe der Entgelte wird durch die Entgeltordnung festgesetzt.

§ 13 Haftung

1. Die Marktbesucher haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
2. Ein Schadenersatzanspruch an die Stadt wird ausgeschlossen, wenn der Markt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt oder verkürzt werden muß.

Sicherheit und Ordnung

§ 14 Betriebssicherheit

1. Vorbauten (Schirme, Vordächer, Schilder usw.) müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.
2. Rauchen und offenes Feuer sind innerhalb der Geschäfte verboten. Hierauf ist durch gut sichtbare Schilder hinzuweisen. Ausgenommen sind Schankwirtschafts- und für offenes Feuer zugelassene Imbißbetriebe.

Feuerstellen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Betriebsspezifische Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Eine Überfüllung der Geschäfte ist nicht zulässig. Gegebenenfalls muß der Besucher sofort Abhilfe schaffen.

§ 15 Gefährliche Stoffe

1. Marktbeschicker, die Gasflaschen verwenden, haben folgendes zu beachten:
 - a) Der Lagerplatz ist so zu wählen, daß er von Marktbesuchern nicht betreten werden kann.
 - b) Die Flaschen sind vor Sonneneinwirkung zu schützen.
 - c) Zum Füllen der Luftballons darf auf dem Festplatz nur die unbedingt erforderliche Menge Gas vorhanden sein.

Wasserstoff darf nicht verwendet werden.
 - d) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist beim Umgang mit Gasen zu unterlassen.

2. Es ist verboten, zur Ausschmückung von geschlossenen Räumen sowie Zelten, Trinkhallen usw. mit Wasserstoff gefüllte Ballone zu verwenden.

§ 16 Verhalten

1. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder die sonst geeignet sind, Ärgernis zu erregen oder der Gesundheit zu schaden, können geschlossen oder vom Platz gewiesen werden.
2. Gegenstände, die in sittlicher oder religiöser Hinsicht Ärgernis erregen können, sind nicht zugelassen.

§ 17 Lärmschutz

1. Die Lautstärke für Musik- und Sprechdarbietungen auf dem Festplatz darf 1 m vor dem Geschäft 70 Dezibel nicht übersteigen.
2. Lautsprecheranlagen, die nach dem sogenannten Druckkammersystem arbeiten, sind verboten.
3. Musikdarbietungen, sowie der Betrieb von Musikapparaten, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen sind verboten
 - a) vor Beginn der täglichen Veranstaltungen,
 - b) nach 23.00 Uhr, ausgenommen die Zeltbetriebe, in Zeltbetrieben ist jedoch ab 23.00 Uhr eine Lautstärke einzuhalten, die außerhalb der Zelte, auf dem Festplatz und im nächsten Umkreis des Festplatzes nicht mehr stört.

4. Musik- und Lautsprecheranlagen sind nur in Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften, sowie in Schankbetrieben gestattet. Verlosungsgeschäfte dürfen nur Lautsprecheranlagen zur Sprachverständigung benutzen. Allen sonstigen Geschäften ist die Benutzung von Musik- und Lautsprecheranlagen untersagt. Die Lautsprecherübertragung von Musik und sonstigen Darbietungen aus den Zelten nach außen ist untersagt.
5. Die nach Abs.4 zugelassenen Lautsprecher sind so anzubringen, daß der Schall entweder in das Geschäft selbst oder schräg nach unten vor das Geschäft fällt.

§ 18 Betriebszeiten

Der Beginn für die Eröffnungstage wird von der Stadt festgesetzt.

§ 19 Nachweise, Erlaubnisse

1. Der Beschicker muß vor dem Aufbau seines Geschäftes die notwendigen gültigen Legitimationspapiere für sich und sein Personal vorlegen, auf Verlangen auch die Personalausweise.
2. Das gleiche gilt für weitere persönliche Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnisse), die wegen der Betriebsart notwendig sind.
3. Soweit für einzelne Betriebsarten weitere Erlaubnisse benötigt werden (z.B. Gewerbeerlaubnisse, Schankerlaubnis, baupolizeiliche Abnahme usw.), sind sie vor Marktbeginn einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften der Schaustellerhaftpflichtverordnung.

§ 20 Werbung

1. Der Beschicker darf auf dem überlassenen Platz nur für eigene Zwecke werben.
2. Werbematerial für Tabakwaren und Getränke darf nur an den entsprechenden Verkaufsständen und nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung angebracht oder verteilt werden.

§ 21 Auf- und Abbau

1. Der Termin für die Anfahrt zum Festplatz wird im Zulassungsbescheid festgelegt.
2. Der Aufbau der Geschäfte muß bis 10.00 Uhr am Eröffnungstag beendet sein.
3. Nach Schluß des Volksfestes ist der Festplatz innerhalb von 5 Tagen zu räumen. Der Marktmeister kann diese Frist ggf. verlängern.
4. Nach dem Abbau ist der Platz in seinen alten Zustand zu versetzen und zu reinigen.

5. Die Plätze zum Abstellen der Wohn-, Maschinen- und sonstigen Wagen werden vom Marktmeister bestimmt. Falls notwendig, müssen die Wagen auch während des Volksfestes umgestellt werden.

§ 22 Hundehaltung

Die Marktbeschicker müssen ihre Hunde so verwahren, daß weder Besucher noch Anwohner belästigt werden.

§ 23 Vorzeitiger Geschäftsschluß

Geschäfte, welche vorzeitig schließen, z.B. Kindergeschäfte, müssen bis zum Ende der Betriebszeit beleuchtet bleiben.

Schlußbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs.1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die festgesetzten Betriebszeiten nicht beachtet,
 2. gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt,
 3. ohne Zulassung am Volksfest oder Markt teilnimmt (§ 6 Abs.1) oder die Zulassung auf andere überträgt (§ 6 Abs.4),
 4. ohne Genehmigung des Marktmeisters den Standplatz wechselt, tauscht, untervermietet oder überschreitet (§ 8 Abs.3),
 5. Waren im Umherziehen außerhalb von Festzelten verkauft (§ 9),
 6. gegen die Bestimmungen der §§ 10 und 11 verstößt,
 7. bei den Volksfesten
 - a) gegen die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 verstößt,
 - b) die nach § 19 notwendigen Erlaubnisse und Nachweise nicht vorlegt,
 - c) gegen die Bestimmungen der §§ 21, 22, 23 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis DM 1.000,-- geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

1. Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 01. Juni 1995

Riehl
Bürgermeister

Anlage 1

a) Mathaise-Markt und Krammarkt

Festplatz
Bismarckstraße, Steinachstraße, Ellwanger Straße, Schönauer Straße, Talstraße, Friedrichstraße und Kirchstraße

b) Kerwe und Straßenfest Schriesheim

Festplatz
Altstadtgebiet, Heidelberger Straße, Schulgasse, Oberstadt, Kirchstraße, Friedrichstraße, Entengasse, Herrengasse und Bismarckstraße

c) Kerwe Altenbach

Festplatz vor der Grundschule
Hauptstraße und Buswendeplatz